

der

Königl.

Bayerischen

R e g i e

des Rhein-



r u n g

Kreises.

N.º IX.

Speyer, den 5. Juni

1826.

Königl. Allerhöchste Verordnung.

(Die gleichförmige Geschäfts-Abtheilung bei den
erzbischöflichen und bischöflichen Stellen betr.)

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

w. w.

Da sich bisher aus den verschiedenen Geschäfts-Abtheilungen bei den erzbischöflichen und bischöflichen Stellen und den ungleichen

Benennungen derselben in den einzelnen Diöcesen, hinsichtlich der Correspondenz zwischen den weltlichen und geistlichen Behörden mehrere Anstände ergeben haben; so haben Wir zur Beseitigung derselben nach Einvernehmung der beiden Erzbischöfe des Reichs beschlossen, hierüber folgende allgemeine Bestimmungen festzusetzen.

1. Die von den Erzbischöfen und Bischöfen zur Behandlung der Diöcesan-Angelegenheiten, mit Ausschluß der Ehestreitsachen, constituirte Behörde soll den Namen erzbischöfliches oder bischöfliches „Ordnarlat“ führen, und hiernach von Unseren Landesstellen mit derselben correspondirt werden.

2. Wenn es die Erzbischöfe und Bischöfe für nothwendig und zweckmäßig erachten, kann die Ordinariatsstelle sich weiter in ein „General-Bikariat“ und in einen „allgemeinen geistlichen Rath“, unterabtheilen, und jeder dieser beiden Stellen eine besondere Geschäftsparte zugewiesen werden; jedoch sollen dieselben in ihren amtlichen Correspondenzen sich der gemeinsamen Benennung „Ordinariat“ bedienen, und die besondere Geschäfts-Abtheilung nur durch den Beisatz „General-Bikariat“ oder „allgemeiner geistlicher Rath“ in der Art bezeichnen, wie bei den Kreis-Regierungen die Bezeichnung der beiden Kammern zu geschehen pflegt.

In allen Zuschriften der weltlichen Behörden an die oberhirtlichen Stellen soll immer nur der Name „Ordinariat“ ohne Bezeichnung der besondern Geschäfts-Abtheilung gebraucht werden.

3. Die zur Schlichtung der Ehestreitsachen angeordnete geistliche Behörde soll in erster Instanz unter dem Namen „Consistorium“ bestehen. Alle Zuschriften an diese Stelle sind daher „an das erzbischöfliche oder bischöfliche Consistorium als Ehegericht erster Instanz“ zu richten.

In dem Bisthum Speyer werden die Ehesachen, in so weit sie sich nach den in dem Rheinkreise geltenden besondern Justiz-

tutionen zur geistlichen Behörde eignen, bei dem Ordinariate verhandelt.

4. Bei den beiden Erzbisthümern soll das für die Appellationen sowohl in Ordinariats- als Consistorial-Sachen bestimmte Collegium mit dem Namen „Metropolitikum“ bezeichnet werden.

Bei der Bildung dieser Stelle ist die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Mitglieder derselben nicht zugleich Mitglieder derjenigen Stelle seyn können, gegen welche eine Berufung an das Metropolitikum statt finden kann; wenn nicht die Theilnahme eines solchen Mitgliedes an den Verhandlungen des Metropolitan-Gerichtes ausdrücklich nur auf die hiermit nicht colliquirenden Berufungs-Gegenstände von den Suffragan-Bisthümern beschränkt ist.

Die Zuschriften an dieses Collegium haben bei Appellationen in Disciplinar- und andern Ordinariats-Gegenständen unter der Aufschrift: an das erzbischöfliche Metropolitikum ohne Beisatz; bei Appellationen in Consistorial-Sachen aber unter der Aufschrift: an das erzbischöfliche Metropolitikum als Ehegericht zweiter Instanz“ zu geschehen.

5. Bei der bischöflichen Stelle in Passau hat auf die Dauer der dermaligen Verhältnisse auch das Appellatorium in Ehe-Streitsachen unter der Benennung „Ehegericht zweiter Instanz“ noch fortzubestehen.

6. Die Vorstände des allgemeinen geistlichen Rathes und des Metropolitancums sollen sich in ihren amtlichen Ausfertigungen als „Directoren“ und jener des Consistoriums hat sich dem Herkommen gemäß als „Offleigl.“ zu unterzeichnen.

Gegenwärtige Bestimmungen lassen Wir zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 7. Mai 1826.

L u d w i g.

Gr. v. Armanšperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:

der General-Sekretär,

F. v. Kobell.

